

# **SATZUNG**

## **§ 1 Name und Sitz**

1.  
Der Verein trägt den Namen "Bäume am Landwehrkanal".
2.  
Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz "e.V."
3.  
Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
4.  
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck**

1.  
Zweck des Vereins ist die Förderung des Umweltbewusstseins, des Natur- und Artenschutzes sowie die Förderung der politischen Bildung bei der Gestaltung und Entwicklung des öffentlichen Raumes in Berlin im Sinne der lokalen Agenda 21.
2.  
Insbesondere bezweckt der Verein:
  - a) darauf hinzuwirken, dass die Sanierung des Landwehrkanals so behutsam durchgeführt wird, dass Belange von Umwelt-, Natur- und Artenschutz sowie der Erholungsnutzung so weit wie möglich berücksichtigt werden,
  - b) die Bürger/innen über den Prozess der Sanierung zu informieren und sie im Rahmen politischer Bildung für die Beteiligung an Entscheidungen zu motivieren
  - c) zu erreichen, dass unter Beteiligung aller Betroffenen ein Nutzungskonzept für den Landwehrkanal und seine Umgebung entwickelt wird, welches die unterschiedlichen Nutzungsinteressen von Anwohner/innen, Besucher/innen und Gewerbetreibenden in einer ökologisch nachhaltigen Weise miteinander in Einklang zu bringen strebt.
3.  
Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch:
  - a) Öffentlichkeitsarbeit,
  - b) Ausrichtung von Informations- und Diskussionsveranstaltungen,
  - c) Förderung des fachlich-wissenschaftlichen Diskurses,
  - d) Beteiligung an den Entscheidungsprozessen,
  - e) Unterhaltung einer Internetpräsenz und Herausgabe von Publikationen
  - f) Aufklärung der Bevölkerung über politische Entscheidungsprozesse, über das Wirken der Agenda 21 sowie Ziele und Möglichkeiten der Bürgerbeteiligung.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung**

1.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als Person keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitglieder**

Dem Verein können natürliche und juristische Personen als Mitglieder beitreten. Der Verein hat:

- a) Stimmberechtigte Mitglieder (§ 5, Absatz 1),
- b) Fördermitglieder (§ 5, Absatz 2).

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1.

Stimmberechtigtes Mitglied kann werden, wer in der Vergangenheit bewiesen hat, dass er/sie die Verwirklichung des Vereinszwecks aktiv unterstützt und regelmäßige Beiträge leistet.

2.

Fördermitglied kann werden, wer sich zum Vereinszweck bekennt und durch regelmäßige Förderbeiträge die Arbeit des Vereins unterstützt.

3.

Der Antrag auf Aufnahme erfolgt schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Über den Antrag auf Aufnahme als stimmberechtigtes Mitglied entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Über die Aufnahme als Fördermitglied kann jedes Vorstandsmitglied auch alleine entscheiden. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung der Ablehnung an den Antragsteller Widerspruch erhoben werden. In diesem Fall entscheidet die nächste Mitgliederversammlung verbindlich mit zwei Drittel Mehrheit über die Aufnahme. Die Mitgliedschaft beginnt frühestens mit der Annahme der Beitrittserklärung, jedoch nicht vor Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages.

### **§ 6 Mitgliedschaftsrechte**

1.

Stimmberechtigte Mitglieder haben, soweit in der Satzung nicht anderweitig geregelt, die vom Gesetz (§§32-39 BGB) Vereinsmitgliedern eingeräumten Rechte.

2.

Fördermitglieder haben das Recht, Vorschläge zu Aktivitäten des Vereins zu machen und Informationen zu erhalten, insbesondere über die Verwendung der Förderbeiträge. Sie sind zu Mitgliederversammlungen einzuladen und haben das Recht, in diesem Zusammenhang Anträge zu stellen. Sie erhalten in regelmäßigen Abständen schriftliche Informationen über Aktivitäten und Entwicklung des Vereins. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

1.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

2.

Der Austritt eines Mitglieds ist zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.

3.

Ein Mitglied kann durch Beschluss von zwei Dritteln des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder den Verpflichtungen aus seiner Mitgliedschaft nicht nachkommt. Dem betroffenen Mitglied ist der Ausschluss schriftlich zu begründen. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

4.

Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung Widerspruch eingelegt werden, über welchen die Mitgliederversammlung in ihrer nächsten Sitzung abschließend mit zwei Drittel Mehrheit entscheidet. Bis dahin ruhen Mitgliedschaft und Funktionen des betroffenen Mitglieds.

## **§ 8 Beiträge**

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Beiträge sind jährlich im voraus zu entrichten.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Versammlung aller Mitglieder (im folgenden „Mitgliederversammlung“ genannt)
- b) der Vorstand,
- c) der Beirat,
- d) weitere Ausschüsse können auf Beschluss der Mitgliederversammlung eingerichtet werden.

## **§ 10 Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder (Mitgliederversammlung)**

1.

Die Versammlung aller Mitglieder ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan. Sie entscheidet über die Richtlinien für die Arbeit des Vereins und Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Versammlung gehören insbesondere:

- a) Beschlussfassung über Versammlungsleitung und Protokollführung,
- b) Beratung und Beschlussfassung zu Rechenschafts- und Finanzbericht,
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Beratung und Genehmigung des Haushaltsplanes,
- e) Wahl und Abberufung der einzelnen Vorstandsmitglieder (§11),
- f) Bestellung der Rechnungsprüfenden (§14),
- g) Beschlussfassung zu Satzungsänderungen,
- h) Beschlussfassung zu Mitgliedsbeiträgen,
- i) Beschlussfassung zu Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder sowie zu Widersprüchen gegen abgelehnte Mitgliedsanträge oder Ausschlüsse,

j) Auflösung des Vereins.

2.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 20% aller Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

3.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte von dem Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Einladungen können auch auf elektronischem Wege zugestellt werden. Diese gelten als zugestellt, wenn der Empfang durch Rückantwort bestätigt wurde.

4.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung schriftlich beim Einberufungsorgan die Ergänzung der Tagesordnung verlangen und Anträge zur Abstimmung stellen, soweit diese nicht eine Satzungsänderung oder die Vereinsauflösung betreffen. Eine Ergänzung vorzunehmen, liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Einberufungsorgans. Dem Verlangen muss jedoch entsprochen werden, wenn es von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unterstützt wird. Die Ergänzung ist spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

5.

Anträge, die nicht auf eine Satzungsänderung oder eine Vereinsauflösung abzielen, können auch in der Versammlung gestellt werden, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem zustimmt.

6.

Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit in der Satzung für bestimmte Fälle nicht etwas anderes bestimmt ist.

7.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn, ein Mitglied verlangt eine andere Verfahrensweise.

8.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind zulässig. Sie müssen bei Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen. Es kann nicht mehr als eine Fremdstimme vertreten werden.

9.

Über den Verlauf jeder Versammlung ist ein Protokoll zu führen, welches von der Versammlungsleitung und von der protokollierenden Person zu unterzeichnen ist.

## **§ 11 Vorstand**

1. Der Vorstand setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung unter Berücksichtigung der satzungsmäßigen Vereinszwecke um. Er ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern diese gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Aufgaben des Vorstands sind insbesondere:

- a) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- b) die Behandlung organisatorischer Maßnahmen,
- c) die Koordination, Unterstützung und Durchführung von Aktionen,
- d) die Festlegung langfristiger Ziele und Strategien,
- e) die Entscheidung in allen Finanzangelegenheiten bis zu einer Höhe von eintausend Euro – darüber hinaus im Rahmen des beschlossenen Haushaltsplanes,
- f) die Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit,
- g) die Schlichtung aller Streitigkeiten innerhalb der Vereins,
- h) Beschlüsse über die Aufnahme in den und Ausschluss aus dem Verein.

2.

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf, jedoch höchstens sieben Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstands müssen stimmberechtigte Vereinsmitglieder sein. Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für die Dauer von einem Jahr durch die Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis ihre Nachfolger/innen gewählt sind.

3.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und entscheidet über die vorstandsinterne Arbeitsaufteilung. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

4.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit eine/n Vorsitzende/n sowie eine/n erste/n und zweite/n Stellvertreter/in. Diese bilden den geschäftsführenden Vorstand (§12) und werden namentlich im Vereinsregister eingetragen.

5.

Der Vorstand trifft sich regelmäßig zu den verabredeten Terminen, mindestens aber alle zwei Monate. Die Einberufung zur Vorstandssitzung erfolgt in der Regel durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands. Eine Tagesordnung muss nicht angekündigt werden.

6.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder, darunter mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit in der Satzung für bestimmte Fälle nicht anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

7.

Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von zwei geschäftsführenden Vorständen gegenzuzeichnen. Ein Vorstandsbeschluss kann ohne Sitzung gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder schriftlich ihre Zustimmung erteilen.

8.

Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder jederzeit auch vor Ablauf ihrer Amtszeit abberufen.

9.

Sollten innerhalb der Wahlperiode Vorstandsmitglieder ausscheiden oder abberufen werden, so wird nachgewählt, wenn die Anzahl der Vorstandsmitglieder dadurch unter fünf sinkt.

## **§ 12 Geschäftsführender Vorstand**

1.

Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB). Sie sind an die Beschlüsse des Vorstands sowie der Mitgliederversammlung gebunden.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Einrichtung eines Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses,
- b) Erstellung des Rechenschaftsberichts und des Finanzberichtes,
- c) Entwurf eines Haushaltsplans,
- d) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie der Vorstandssitzungen,
- e) Information der Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Rechnungsprüfung.

2.

Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands können rechtswirksame Verpflichtungen nur insofern eingehen, als die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Dritte sind diesbezüglich zu unterrichten. Kommen entgegen dieser Bestimmung rechtswirksame Geschäfte zustande, so haften die verantwortlichen Vorstandsmitglieder mit ihrem Privatvermögen.

3.

Sitzungen der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder finden in der Regel gemeinsam mit den übrigen Vorstandsmitgliedern statt.

### **§ 13 Beirat**

1.

Der Beirat unterstützt und berät die Arbeit des Vorstands. Er kann insbesondere Vorschläge zu organisatorischen Maßnahmen, zur Durchführung von Aktionen, zur Knüpfung von hilfreichen Kontakten und zur Entwicklung von Netzwerken machen.

2.

Mitglieder des Beirats werden mit zwei Drittel Mehrheit der in einer Vorstandssitzung anwesenden, mindestens jedoch mit einfacher Mehrheit der Vorstandsmitglieder berufen und entlassen.

3.

Der Vorstand kann in freiem Ermessen den Beirat oder einzelne Beiratsmitglieder zu gemeinsamen Sitzungen einladen, sowie Vorschläge der Beiräte aufgreifen oder an diese besondere Aufgaben delegieren.

4.

Beiräte haben in gemeinsamen Vorstandssitzungen ein Vorschlagsrecht, aber kein Stimmrecht.

### **§ 14 Rechnungsprüfende**

Die von der Mitgliederversammlung jährlich bestellten Rechnungsprüfenden überprüfen nach Ende des Geschäftsjahres, spätestens vier Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung:

- summarisch die Einnahme-/Ausgabenrechnung und das Vermögensverzeichnis
- exemplarisch einzelne Belege der Aufzeichnungen

Über das Ergebnis der Prüfung erstatten sie der Mitgliederversammlung Bericht, welche auf die Prüfung folgt.

### **§ 15 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins**

1.

Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereines können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Satzungsänderung/en oder die Auflösung angekündigt worden ist. Davon abweichend können Satzungsänderungen im Zusammenhang mit der Eintragung in das Vereinsregister bzw. der Anerkennung der Gemeinnützigkeit vom Vorstand beschlossen werden; der Beschluss ist einstimmig zu fassen.

2.

Beschlüsse zu Satzungsänderungen oder zur Auflösung des Vereins können nur mit drei Viertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

3.

Anträge zu Satzungsänderungen sind schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Dieser hat sie den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zu einer ordentlichen oder außerordentlich Mitgliederversammlung zuzuleiten.

4.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechtes oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Umweltschutzes. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anders bestimmt, sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

## **§ 16 Gerichtsstand und Bekanntmachung**

1.

Gerichtsstand ist Berlin. Bekanntmachungen erfolgen durch Rundschreiben (auch per E-Mail) an die Mitglieder.

Die vorstehende Satzung wurde auf der Gründungsversammlung des Vereins am 27.08.2007 beschlossen. Das wird durch nachfolgende Unterschriften der Gründungsmitglieder bestätigt. Der Gründungssatzung liegt das Protokoll der Gründungsversammlung bei.